

Statuten des Seniorenvereins Frenkendorf und Umgebung

Die Jahresversammlung des Seniorenvereins Frenkendorf und Umgebung (Verein) vom 18. März 2023 beschliesst, gestützt auf Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches, folgende Statuten:

§ 1 Allgemeines

1. Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Gemeinden Frenkendorf, Füllinsdorf, Arisdorf und Giebenach.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich immer am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin
4. Er kann Mitglied von Verbänden werden, welche die Interessen des Vereins vertreten.

§ 2 Vereinsaufgaben, Haftung

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a. er kümmert sich um das Wohl seiner Vereinsmitglieder;
- b. er fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Seniorinnen und Senioren und den Generationen;
- c. er vertritt die Anliegen der Seniorinnen und Senioren in seinem Einzugsgebiet;
- d. er führt Anlässe und Reisen durch.
- e. Der Verein haftet nicht für Unfälle und persönliche Vorkommnisse der Vereinsmitglieder, welche während Veranstaltungen des Vereins eintreten. Entsprechender Abschluss von Versicherungen ist Sache der Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Vereinsmitgliedern;
- b. Ehrenmitgliedern;

c. Gönnerinnen und Gönnern.

Die unter a. und b. genannten Mitglieder besitzen das Stimmrecht und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ausgesprochen. Die Ernennung erfolgt durch die Jahresversammlung.

§ 4 Eintritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Abgabe des Anmeldeformulars an den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. den Tod;
 - b. eine schriftliche Austrittserklärung;
 - c. die Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlens des Jahresbeitrags;
 - d. Ausschluss durch die Jahresversammlung wegen Vereinsschädigendem Verhalten:
3. Der Vorstand kann verstorbene Mitglieder würdigen.

§ 5 Finanzen, Mitgliederbeitrag

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird an der Jahresversammlung festgelegt. Die Ehren- sowie die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
3. Das allfällige Vereinsvermögen kann gewinnbringend angelegt werden.
4. Über die laufenden Ausgaben entscheidet der Vorstand. Er legt darüber an der Jahresversammlung Rechenschaft ab.

§ 6 Vereinsjahr, Jahresversammlung

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Jahresversammlung findet in der Regel im Februar oder März statt. An ihr werden folgende Traktanden behandelt:

- a. Protokoll der letzten Jahresversammlung;
 - b. Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten;
 - c. Jahresbericht der Kassiererin oder des Kassiers;
 - d. Revisionsbericht;
 - e. Mutationen, Ehrungen;
 - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g. Wahl des Vorstands und des Revisorats (2 Mitglieder, 1 Ersatzmitglied);
 - h. Anträge;
 - i. Diverses.
3. Bei den Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
 4. Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis 2 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 7 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Aus dringenden Gründen kann der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung veranlassen.
2. Bei dieser gelten die Bestimmungen von § 6 sinngemäss.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Vereins;
2. er entscheidet über die laufenden Ausgaben aus der Vereinskasse;
3. er bereitet die Jahresversammlungen und ausserordentlichen Generalversammlungen vor;
4. er hält Kontakt zu den Gemeindebehörden im Einzugsgebiet;
5. er kann den Verein in den Dachorganisationen vertreten.

§ 9 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. der KassiererIn oder dem Kassier;
- c. 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Wenn möglich sollen alle Gemeinden des Einzugsgebietes im Vorstand vertreten sein.

- 2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und verteilt die in den Statuten nicht festgelegten Aufgaben unter seinen Mitgliedern.
- 3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode zurück, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Dieses muss durch die nächste Jahresversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1 Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieser an der Jahresversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
2. Das bei der Auflösung allfällig vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Frenkendorf vorerst zur Verwahrung übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung mit ähnlicher Zielsetzung, so wird es auf die Gemeinden im Einzugsgebiet nach örtlicher Vereinsmitgliederzahl zugunsten wohltätiger Zwecke verteilt.
3. Die Statuten vom 18. März 2006 werden aufgehoben.

Frenkendorf, den 18. März 2023

Piet Schaub,
Präsident

Max Mohler
Kassier